Landkreis Uckermark					Sachen-Nr. Version Datum 2002 20.02			um 0.02.2002	2002			
	Beschlußvorlage		Berio	chtsvorla	age	\boxtimes	öffentlich Sitzung	ne		icht-öffent itzung	lliche	
	Beratungsfolge:								Datu	ım:		
	Fachausschuß											
\boxtimes	Fachausschuß	chuß Haushalts- und Finanzausschuß						10.04.2002				
\boxtimes	Kreisausschuß						16.0	16.04.2002				
\boxtimes	Kreistag								24.0	4.2002		
Inha	lt:											
Bestellung von Herrn Mike Förster zum Kämmerer des Landkreises Uckermark												
Wen	ın Kosten entstehen	:										
Koste			Haushaltsstelle Haushalts				shaltsjahr					
									Mittel stehen	zur Verfügi	ung	
	Mittel stehen nicht zur	orschlag	:									
	Mittel stehen nur in folg zur Verfügung:	gender Höhe										
Beso	chlußvorschlag:											
Der Kreistag nimmt die Bestellung von Herrn Mike Förster zum Kämmerer des Landkreises Uckermark mit Wirkung vom 18.02.2002 auf der Grundlage des § 63 der Landkreisordnung i. V. m. § 94 der Gemeindeordnung zur Kenntnis.												
zustä	indiges Amt:											
Hau	uptamt	<u> </u>							hmitz			
		Amtsleiter			Dezerr	nent			Landrat			
abge Amt	estimmt mit:	lame						Unte	Unterschrift			
Beratungsergebnis: Kreistag/ Ausschuß Datum				nmen	enthaltu		Einstimmig	L	_t. Beschluß- vorschlag	Beso	chender chluß des Formblatt)	
			Ja	Nein				+		1		

Begründung:

Gem. § 94 der Gemeindeordnung, der gem. § 63 (1) der Landkreisordnung für Landkreise entsprechend gilt, sollen die Aufstellung des Haushaltsplanes, des Finanzplanes und der Jahresrechnung, die Haushaltsüberwachung sowie die Verwaltung des Geldvermögens und der Schulden bei einem Beamten oder Angestellten zusammengefaßt werden (Kämmerer).

Ich habe die Funktion des Kämmerers mit Wirkung vom 18.02.2002 dem Amtsleiter der Kämmerei, Herrn Mike Förster, übertragen.

Herr Förster ist aufgrund seiner Qualifikation, seines beruflichen Werdeganges, seiner langjährigen Erfahrung im Bereich der öffentlichen Finanzwirtschaft sowie seiner Persönlichkeit geeignet, die Aufgaben eines Kreiskämmerers in vollem Umfang wahrzunehmen.